

08.02.13

Vk

## **Gesetzentwurf** der Bundesregierung

---

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. Nr. L 269 S.1 vom 14.10.2011) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 bis zum 16. Oktober 2013 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Erweiterung der Richtlinie 1999/62/EG beinhaltet ausschließlich freiwillige Maßnahmen (z.B. Anlastung externer Kosten des Straßenverkehrs über Mautgebühren), deren Inanspruchnahme durch die Bundesregierung derzeit nicht geplant ist. Aus diesem Grund sind keine neuen Gesetze oder Verordnungen erforderlich, bestehende Gesetze oder Verordnungen müssen nicht dergestalt geändert werden, dass sich deren Zielsetzung ändert. Einzig bestehende Verweise auf die Richtlinie 1999/62/EG im Bundesfernstraßenmautgesetz müssen im Zuge der Änderungsrichtlinie 2011/76/EU angepasst werden.

Bei dieser Gelegenheit wird in das Bundesfernstraßenmautgesetz eine Klarstellung zur tatsächlichen Erhebungspraxis der abschnittswisen Berechnung und Rundung aufgenommen, ein neuer Absatz zum Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen bei Überwachungsaufgaben des Bundesamtes für Güterverkehr eingefügt und eine Vorschrift zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland ergänzt.

---

Fristablauf: 22.03.13

## **B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes zum Bundesfernstraßenmautgesetz.

## **C. Alternativen**

Keine, da zwingende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben umgesetzt werden müssen.

## **D. Haushaltswirkungen ohne Erfüllungsaufwand**

Durch das Änderungsgesetz sind keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushaltes zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung fallen weder Kosten noch zusätzliche Aufgaben an.

## **F. Weitere Kosten**

Einzelpreisanpassungen sind unwahrscheinlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 104/13**

**08.02.13**

Vk

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 8. Februar 2013

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Angela Merkel



**Entwurf eines  
Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes\*)**

**Vom...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das durch Artikel 2 Absatz 121 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die zuletzt durch Abschnitt A Nummer 5 des Anhangs der Richtlinie 2006/103/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 344) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Richtlinie 2011/76/EU vom 27. September 2011 (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mautsätze“ die Wörter „und Mautberechnung“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die zurückgelegte Strecke wird für jeden benutzten Abschnitt des mautpflichtigen Streckennetzes (Mautabschnitt) gesondert ermittelt. Ein Abschnitt ist die Strecke zwischen zwei Knotenpunkten im Sinne des § 3a Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung auf Grund des § 3a Absatz 2. Die Länge jedes Abschnittes bezieht sich auf den Schnittpunkt der verknüpften Straßenachsen oder in Ermangelung einer Stra-

ßenachse auf den Beginn oder das Ende der mautpflichtigen Strecke und ist kaufmännisch auf volle 100 Meter zu runden. Die so ermittelten Streckenlängen werden nachrichtlich im Internet unter <http://www.mauttabelle.de> veröffentlicht. Wird ein Mautabschnitt nicht vollständig befahren, so ist dieser gleichwohl mit seiner ermittelten Streckenlänge der Mauterhebung zu Grunde zu legen.“

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 7 Absatz 9 und 10 der Richtlinie 1999/62/EG ist“ durch die Angabe „Artikel 7b und 7g der Richtlinie 1999/62/EG sind“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Berechnung der Maut erfolgt durch Multiplikation der nach Absatz 1 zu Grunde zu legenden Länge des Mautabschnitts mit dem Mautsatz, der sich ergibt

1. bis zum erstmaligen Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 aus der Anlage und
2. nach Erlass der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 ausschließlich aus dieser Rechtsverordnung.

Das Ergebnis ist auf einen vollen Cent-Betrag kaufmännisch zu runden. Soweit die zurückgelegte Strecke mehrere Mautabschnitte umfasst, ist die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 für jeden Mautabschnitt gesondert durchzuführen; hieraus wird die Summe der auf die insgesamt zurückgelegte Strecke entfallenden Maut gebildet.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Knotenpunkte

(1) Ein Knotenpunkt im Sinne dieses Gesetzes ist für mautpflichtige Straßen

1. im Sinne des § 1 Absatz 1

---

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. Nr. L 269 S.1 vom 14.10.2011).

- a) eine Anschlussstelle bei einer Bundesautobahn einschließlich Bundesautobahnkreuz und Bundesautobahndreieck,
  - b) eine Rastanlage mit einer straßenverkehrsrechtlich zulässigen Wendemöglichkeit,
  - c) eine Kreuzung, Einmündung oder Zufahrt auf eine mautpflichtige oder Abfahrt von einer mautpflichtigen Bundesstraße, ausgenommen Zufahrten im Sinne des § 8a des Bundesfernstraßengesetzes,
  - d) die Bundesgrenze.
2. im Sinne des § 1 Absatz 4 ein durch Rechtsverordnung auf Grund des Absatz 2 festgelegter Punkt.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für mautpflichtige Straßen im Sinne des § 1 Absatz 4 die Knotenpunkte festzulegen. Die Festlegung hat so zu erfolgen, dass die örtlichen Gegebenheiten des mautpflichtigen Teils der jeweiligen Straße und die üblichen Verkehrsverhalten berücksichtigt sind.“

4. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann vorgesehen werden, dass im Falle des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Emissionsklasse des Fahrzeuges die Maut nach dem Höchstsatz berechnet werden kann.“

5. Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesamt für Güterverkehr darf auf den nach § 1 Absatz 1 mautpflichtigen Straßen auch stichprobenartig eigene optisch-elektronische Einrichtungen einsetzen, um zu überprüfen, ob der Betreiber die Einhaltung der Mautpflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ordnungsgemäß kontrolliert. § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zu dem in Satz 1 genannten Zweck gespeichert und genutzt werden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland

Ergänzend zu § 41 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland § 122 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung entsprechend.“

7. Nach § 9 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Das Bundesamt für Güterverkehr hat die Daten nach § 7 Absatz 3a Satz 1 drei Monate nach Aufzeichnung zu löschen. Abweichend von Satz 1 hat es die Daten sechs Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem sie erhoben wurden, zu löschen, wenn sich ein mit dieser Datenerhebung dokumentierter Messfall ursächlich auf die Höhe der Vergütung des Betreibers auswirkt.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Ausgangslage:**

Die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. Nr. L 269 S.1 vom 14.10.2011) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 bis zum 16. Oktober 2013 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.

#### **2. Ziel**

Die Erweiterung der Richtlinie 1999/62/EG beinhaltet ausschließlich freiwillige Maßnahmen (z. B. Anlastung externer Kosten des Straßenverkehrs über Mautgebühren), deren Inanspruchnahme durch die Bundesregierung derzeit nicht geplant ist. Aus diesem Grund sind keine neuen Gesetze oder Verordnungen erforderlich, bestehende Gesetze oder Verordnungen müssen nicht dergestalt geändert werden, dass sich deren Zielsetzung ändert. Einzig bestehende Verweise auf die Richtlinie 1999/62/EG im Bundesfernstraßenmautgesetz müssen im Zuge der Änderungsrichtlinie 2011/76/EU angepasst werden.

Bei dieser Gelegenheit wird in das Bundesfernstraßenmautgesetz eine Klarstellung zur tatsächlichen Erhebungspraxis der abschnittswisen Berechnung und Rundung aufgenommen, ein neuer Absatz zum Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen bei Überwachungsaufgaben des Bundesamtes für Güterverkehr eingefügt und eine Vorschrift zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland ergänzt.

#### **3. Haushaltswirkungen ohne Erfüllungsaufwand**

Durch das Änderungsgesetz sind keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushaltes zu erwarten.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### a.) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

##### b.) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

##### c.) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung fallen weder Kosten noch zusätzliche Aufgaben an.

#### **5. Weitere Kosten**

Einzelpreisanpassungen sind unwahrscheinlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **6. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 Grundgesetz (GG). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen vor.

Insbesondere ergibt sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes daraus, dass es sich um die Erhebung von Mautgebühren auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen handelt.

## **7. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

## **8. Nachhaltigkeit**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält Änderungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes.

### **Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 1)**

Zur Anpassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes an die neue Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. Nr. L 269 S.1 vom 14.10.2011) muss die Zitierung in § 1 Absatz 1 Satz 1 aktualisiert werden.

### **Zu Nummer 2 (§ 3 Überschrift, Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4)**

Vorbemerkung zu den Buchstaben a), b) und d)

Die Mauterhebung in Deutschland mittels des in Betrieb befindlichen Mautsystems erfolgt abschnittsbezogen. Ein mautpflichtiger Abschnitt ist jeweils die Strecke zwischen zwei Knotenpunkten des mautpflichtigen Netzes. Die Abschnittslängen beziehen sich auf den Schnittpunkt der verknüpften Straßenachsen oder in Ermangelung einer Straßenachse auf den Beginn oder das Ende der mautpflichtigen Strecke und werden auf volle 100 m kaufmännisch gerundet. Die gerundeten Längen der Abschnitte sind in der Mauttabelle veröffentlicht und für alle Nutzer einheitlich. Pro Abschnitt werden die Mautgebühren durch Multiplikation der Abschnittslänge mit dem gültigen Mautsatz ermittelt und auf einen vollen Cent-Betrag kaufmännisch gerundet. Die Mautgebühr für eine gefahrene Gesamtstrecke ergibt sich aus der Summe der gerundeten Abschnittsgebühren. Eine erneute Rundung des Gesamtbetrages ist nicht erforderlich, weil die Summe von Abschnittsbeträgen, die bereits auf auf volle Cent-Beträge gerundet sind, wieder einen Gesamtbetrag mit einem vollen Cent-Betrag ergibt.

Zur Klarstellung wird die tatsächliche Erhebungspraxis der abschnittsweisen Berechnung und Rundung in das Gesetz aufgenommen.

Zu Buchstabe a)

Ergänzung der Überschrift zu § 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes um die Mautberechnung.

Zu Buchstabe b)

Die Definition des mautpflichtigen Abschnitts und die Rundung der Längen der mautpflichtigen Abschnitte werden ergänzt. Die gerundeten Abschnittslängen können in der von der Bundesanstalt für Straßenwesen herausgegebenen Mauttabelle nachgelesen werden. Die Mauttabelle ist im Internet unter <http://www.mauttabelle.de> veröffentlicht. Nur anteilig befahrene Abschnitte werden dennoch mit der vollen Länge gemäß Mauttabelle vergebührt (z. B. wenn bei einer Panne oder einem Unfall der Abschnitt nicht mehr vollständig durchfahren werden kann).

Zu Buchstabe c)

Dadurch, dass die Richtlinie 2011/76/EU einige Artikel und Absätze der Richtlinie 1999/62/EG neu strukturiert, müssen die Verweise in § 3 Absatz 2 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes angepasst werden.

Bisher verweist § 3 Absatz 2 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes auf Artikel 7 Absatz 9 und 10 der Richtlinie 1999/62/EG. Die entsprechenden Regelungen finden sich nun in Artikel 7b und 7g der Richtlinie 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2011/76/EU.

Zu Buchstabe d)

Der neue Absatz 4 von § 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes beschreibt die Berechnung der Mautgebühren. Danach werden die Gebühren zuerst pro Mautabschnitt berechnet und auf einen vollen Cent-Betrag kaufmännisch gerundet. Die Mautgebühr für eine gefahrene Strecke ergibt sich aus der Summe der Mautgebühren der – vollständig und/oder im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 6 (neu) des Bundesfernstraßenmautgesetzes nur anteilig – durchfahrenen Mautabschnitte.

**Zu Nummer 3 (§ 3a neu)**

Für die Regelungen zur abschnittswisen Berechnung und Rundung der Mautgebühren nach § 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes ist die Definition von Knotenpunkten erforderlich (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 3 neu). Für die Bundesautobahnen sowie die mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebauten Bundesstraßen nach § 1 Absatz 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes ist eine abstrakte Definition der Knotenpunkte möglich (§ 3a Absatz 1 neu). Für die nach § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßenmautgesetzes in Verbindung mit der Mautstreckenausdehnungsverordnung vom 8. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2858) mautpflichtigen Bundesstraßen ist eine abstrakte Definition nicht möglich. Dafür sind die Fallgestaltungen zu unterschiedlich und einzelfallbezogen. Daher sollen für diese Bundesstraßen die Knotenpunkte durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 3a Absatz 2 neu).

**Zu Nummer 4 (§ 5 Satz 3 neu)**

Artikel 7g Absatz 2 der Richtlinie 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2011/76/EU ermöglicht den EU-Mitgliedstaaten eine Entscheidung, den Höchstsatz der Maut (in der jeweiligen Achsklasse) zu erheben, wenn der Mautschuldner den Nachweis der Emissionsklasse nicht erbringt. Damit der Rahmen der Rechtsverordnungsermächtigung insoweit deutlich wird, wird eine klarstellende Ergänzung vorgenommen (neuer § 5 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes).

Die nationalen Durchführungsvorschriften zum Nachweis der Emissionsklasse befinden sich bereits in § 8 der Lkw-Maut-Verordnung für im Inland zugelassene Fahrzeuge und in § 9 der Lkw-Maut-Verordnung für im Ausland zugelassene Fahrzeuge. Die geltenden Regelungen haben sich bewährt und bedürfen keiner Änderung.

**Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 3a neu)**

Der neue Absatz 3a regelt, dass das Bundesamt für Güterverkehr auf dem nach § 1 Absatz 1 mautpflichtigen Streckennetz zur Überwachung des privaten Betreibers des Mautsystems auch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung) einsetzen darf. Die Betreiberüberwachung wird vom Bundesamt für Güterverkehr seit Beginn der Mauterhebung durchgeführt. Beim hier in Rede stehenden Arbeitspaket "Aufdeckungsquote" geht es darum, zu prüfen, ob die Mautkontrollbrücken der Mautsystembetreibergesellschaft gemäß den Vorgaben des Maut-Betreibervertrages arbeiten.

Zur Messung der "Aufdeckungsquote" fertigt das Bundesamt für Güterverkehr an mehreren Mautkontrollbrückenstandorten einige Stunden Video-Aufzeichnungen vom fahrenden Verkehr an. Dafür stehen vier Kameras zur Verfügung (immer zwei bilden ein Set: eine Kamera auf der Mautkontrollbrücke, eine Kamera neben der Mautkontrollbrücke). Im Innendienst werden dann die Bilder der Videokameras vom Bundesamt für Güterverkehr ausgewertet und mit den Kontrolldaten der jeweiligen Mautkontrollbrücke verglichen. So wird festgestellt, ob die Mautkontrollbrücke Mautpreller zuverlässig erkennt. Für diesen Zweck hat das Bundesamt für Güterverkehr seit 2005 die notwendige Kamertechnik. Diese muss altersbedingt ausgetauscht werden. Durch den technischen Fortschritt sind die Bilder der neuen Kameras nun hochauflösend, mit der Folge, dass mehr Details sichtbar sind und eine datenschutzrechtliche Ermächtigung notwendig wird.

**Zu Nummer 6 (§ 8a neu)**

§ 122 der Abgabenordnung kennt – anders als § 41 VwVfG – eine Bekanntgabefiktion von einem Monat bei Versendung von Bescheiden mit der Briefpost ins Ausland. Diese Bekanntgabefiktion soll zukünftig für das Bundesamt für Güterverkehr und die Mautsystembetreibergesellschaft eine Erleichterung bringen, insbesondere bei der Versendung von Nacherhebungsbescheiden nach § 8 des Bundesfernstraßenmautgesetzes ins Ausland. Im Übrigen bleibt das Verwaltungsverfahrensgesetz weiter Grundlage des Verfahrens.

**Zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 5a neu)**

Grundsätzlich sind die nach § 7 Absatz 3a ermöglichten Videoaufnahmen drei Monate nach Aufzeichnung zu löschen. Weil die Vergütung der Mautsystembetreibergesellschaft vom ordnungsgemäßen Funktionieren der Mautkontrollbrücken abhängt, kann es erforderlich sein, einzelne dokumentierte Messfälle auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorgaben sechs Jahre aufzubewahren.

**Zu Artikel 2**

Regelung des Inkrafttretens.



## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****NKR-Nr. 2449: Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BMVBS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung geprüft.

I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	<b>Keine Auswirkungen</b>
<b>Wirtschaft</b>	<b>Keine Auswirkungen</b>
<b>Verwaltung</b>	<b>Keine Auswirkungen</b>
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen:

Die Richtlinie 2011/76/EU zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge ist bis zum 16. Oktober 2013 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Erweiterung der Richtlinie 1999/62/EG beinhaltet ausschließlich freiwillige Maßnahmen, deren Inanspruchnahmen durch die Bundesregierung derzeit nicht geplant sind. Aus diesem Grund sind keine neuen Gesetze oder Verordnungen erforderlich, bestehende Gesetze oder Verordnungen müssen nicht dergestalt geändert werden, dass sich deren Zielsetzung ändert. Einzig bestehende Verweise auf die Richtlinie 1999/62/EG im Bundesfernstraßenmautgesetz müssen angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit wird in das Bundesfernstraßenmautgesetz eine Klarstellung zur tatsächlichen und momentan durchgeführten Erhebungspraxis aufgenommen, ein neue Möglichkeit zum Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen bei Überwachungsaufgaben eingefügt und eine Vorschrift zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland ergänzt.

Erfüllungsaufwand:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl  
Berichterstatterin